

71. Ist durch § 57 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das in den §§ 16—18 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 vorgesehene Wiederkaufsrecht bezüglich der vor Erlaß dieses Gesetzes stattgehabten Enteignungen aufgehoben, wenn der

Eintritt der Voraussetzungen dieses Rechtes gemäß § 16 a. a. D. erst nach Erlaß des Gesetzes erfolgt?

II. Civilsenat. Urt. v. 4. Januar 1895 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. L. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 271/94.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselst.

Aus den Gründen:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Die Kläger stützen den von ihnen erhobenen Anspruch auf Wiederkauf der in der Klage näher bezeichneten Parzellen auf die §§ 16—18 des Gesetzes vom 3. November 1838, nach welchen für ein nach § 8 desselben Gesetzes der Enteignung zu Eisenbahnzwecken unterworfenenes, im Wege der Enteignung oder durch freien Vertrag erworbenes Grundstück ein Anspruch auf Wiederkauf zum ursprünglichen Kaufpreise eintreten soll, wenn in der Folge entweder die Anlage der Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird, und wonach der zeitige Eigentümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstückes diesen Anspruch auf Wiederkauf hat. Unbestritten und von den Vorinstanzen festgestellt ist, daß die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen im vorliegenden Falle gegeben sind, indem die Kläger zur Zeit Eigentümer solcher, durch eine im Jahre 1857 auf Betreiben der rheinischen Eisenbahn, der Rechtsvorgängerin des Beklagten, zum Zwecke der Anlage der Eisenbahn Köln-Dingen stattgehabte Enteignung verkleinerter Grundstücke sind und dieses auch waren, als im Laufe der letzten Jahre die damals enteigneten Teile dieser Grundstücke infolge des Umbaues der Kölner Eisenbahnanlagen zu Eisenbahnzwecken entbehrlich geworden sind. Hiernach hängt die Entscheidung der vorliegenden Sache von der Frage ab, ob durch den § 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 das in den erwähnten §§ 16—18 vorgesehene Wiederkaufsrecht mindestens für solche Fälle ausgeschlossen ist, bei denen der Eintritt der Voraussetzungen desselben nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes erfolgt. Diese Frage ist aber zu bejahen.

Durch den § 57 Abs. 1 a. a. D. sind die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstückes, also auch

die vorbezogenen §§ 16—18, allgemein und ohne Beifügung irgend einer Beschränkung aufgehoben worden. Dieselben würden daher im vorliegenden Falle nur dann noch zur Anwendung kommen können, wenn zu unterstellen wäre, daß die bezeichnete Vorschrift des § 57 trotz des allgemeinen Wortlautes Bedeutung und Wirkung nur für die auf Grund jenes Gesetzes eingeleiteten und durchgeführten Enteignungen hätte und auf frühere Enteignungen sich überhaupt nicht bezöge. Dieses ist aber jedenfalls insofern nicht anzunehmen, als wohl erworbene Rechte bezüglich der vor dem Gesetze liegenden Enteignungen, um deren Aufhebung es sich handeln würde, nicht in Frage stehen; und in dieser Hinsicht kann den Ausführungen des Oberlandesgerichtes, die dahin gehen, daß nach dem Gesetze vom 3. November 1838 sofort mit der Enteignung ein wenn auch bedingtes, bezüglich seiner Verwirklichung von bestimmten (möglicherweise niemals eintretenden) Voraussetzungen abhängiges, so doch wohl erworbenes Recht des Eigentümers des Restgrundstückes auf Wiederkauf entstehe, nicht beigezogen werden.

Zunächst hat das Gesetz das Wiederkaufrecht, welches sich als obligatorischen Anspruch charakterisiert, keineswegs dem Eigentümer des Restgrundstückes überhaupt, sondern dem zeitigen Eigentümer, das ist demjenigen zuerkannt, der zur Zeit des Eintrittes der Entbehrlichkeit des enteigneten Grundstückes zu Eisenbahnzwecken Eigentümer der Restparzelle ist, also einer vor diesem Eintritte noch nicht bestimmten Person. Weiterhin handelt es sich aber auch vor diesem Zeitpunkte nur um eine an die bezeichneten Voraussetzungen geknüpfte gesetzliche Befugnis, eine Rechtshoffnung, und nicht um ein schon erworbenes Privatrecht. Daß das Gesetz den in Rede stehenden Wiederkaufsanspruch in anderem Sinne, nämlich als eine Modalität des durch die Enteignung erzwungenen Kaufes beziehungsweise als eine eventuelle zusätzliche Entschädigung hätte auffassen und statuieren können, sodas schon mit der Enteignung und vor Eintritt der Voraussetzungen ein als Zubehör des Restgrundstückes erworbenes bedingtes Recht entstanden wäre,

vgl. Entsch. des preussischen Obertribunales Bd. 79 S. 182, mag zugegeben sein; allein thatsächlich ist dieses nicht geschehen. Es kommt in dieser Hinsicht neben dem Wortlaute des § 16 „so soll ein Anspruch auf Wiederkauf eintreten, wenn“ in Betracht, daß dieser

Anspruch, welcher überhaupt nicht eintritt, wenn ein Grundstück ganz enteignet wird, somit ein Restgrundstück nicht vorhanden ist, nicht dem Enteigneten — also dem einen Kontrahenten des erzwungenen Kaufes — gegeben, vielmehr als Berechtigter, wie bereits hervorgehoben, lediglich der zeitige Eigentümer des verkleinerten Grundstückes bezeichnet ist; ferner daß der Anspruch nicht bloß für die Fälle der wirklichen Enteignung, sondern auch für diejenigen des freien Verkaufes eines der Enteignung unterliegenden Grundstückes gegeben wird; und es in diesen Fällen nicht wohl Aufgabe und Zweck des Gesetzes gewesen sein kann, den Kontrahenten Modalitäten ihres Vertrages unterzulegen, welche sie selbst vielleicht gar nicht gewollt haben, endlich daß das Gesetz vom 3. November 1838 überhaupt nicht den Zweck verfolgte, die eigentliche Entschädigungsfrage bei Enteignungen zu regeln, vielmehr insoweit in § 11 die bisherigen Vorschriften ausdrücklich aufrecht erhalten hat.

Hiernach ist den §§ 16—18 a. a. O. lediglich die Bedeutung beizulegen, daß, um der Wiedervereinigung eines infolge einer Eisenbahnanlage getrennten Grundbesitzes und somit der Wiederherstellung eines durch die Abtretung etwa zerstörten Kulturzustandes Vorschub zu leisten, dem dermaligen Eigentümer des verkleinerten Grundstückes, wenn der Enteignungszweck in Wegfall kommt, die Möglichkeit gegeben werden sollte, gegen billiges Entgelt den enteigneten Teil mit dem Restgrundstücke wieder zu vereinigen. Damit ist ausgeschlossen, daß durch das Wiederkaufsrecht eine eventuelle zusätzliche Entschädigung als gesetzliche Klausel der Enteignung gewährt werden sollte und gewährt worden sei. Die Ausübung der vor Eintritt ihrer Voraussetzungen ein wohl erworbenes Recht hiernach nicht bildenden Befugnis ist aber abhängig von der fortdauernden Geltung des dieselbe gewährenden Gesetzes bei Eintritt derselben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 224.

Da nun, was den vorliegenden Fall anlangt, die Bestimmungen der §§ 16—18 a. a. O. zur Zeit der Entbehrlichwerdung der von den Klägern beanspruchten Grundstücke nicht mehr in Geltung waren, so erweist sich der Klagenanspruch als unbegründet, und es ist unter Aufhebung des Berufungsurtheiles die Berufung der Kläger gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichtes gemäß § 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. zurückzuweisen. Nicht erforderlich ist es dabei, die von

dem preussischen Obertribunale in dem, bei den Verhandlungen vielfach bezogenen Urteile (Entsch. desselben Bd. 79 S. 45) erörterte und bejahte Frage zu entscheiden, ob der § 57 des Enteignungsgesetzes das Wiederkaufsrecht bei Enteignungen mit rückwirkender Kraft überhaupt beseitigt habe, also auch für solche Fälle, bei welchen nicht nur die Enteignung, sondern auch die Entbehrlichkeit schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1874 eingetreten war, somit Wiederkaufsrechte schon wirklich entstanden waren, sodas es auch insoweit eines Eingehens auf die gegenteiligen Erörterungen von Eger, Enteignungsgesetz Bd. 2 Anm. 348 Nr. 2, und Löbell, zu § 57 Anm. 3 S. 223, 224, sowie auf die bezüglichen Ausführungen des Oberlandesgerichtes nicht bedarf.“ . . .